

KOENIG & BAUER

96. Ordentliche Hauptversammlung der Koenig & Bauer AG

am Dienstag, 11. Mai 2021, um 11:00 Uhr (MESZ)

Virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (ausgenommen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter)

Hinweise zur Briefwahl, zur Bevollmächtigung Dritter und zur Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Sehr geehrte Aktionäre und Aktionärinnen,

Auf Grundlage des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Bundesgesetzblatt I 2020, S. 569), verlängert und zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020, hat der Vorstand der Koenig & Bauer AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, die diesjährige Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (ausgenommen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) abzuhalten.

Nachstehend möchten wir Ihnen gerne einige Hinweise zur Ausübung Ihrer Aktionärsrechte, insbesondere Ihres Stimmrechts, auf der virtuellen Hauptversammlung geben.

I. Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung: Voraussetzung für die Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts

Zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, ist nur berechtigt, wer zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. am Dienstag, 20. April 2021, 0:00 Uhr (MESZ) („Nachweisstichtag“) Aktionär der Gesellschaft ist, sich fristgerecht zur Hauptversammlung anmeldet und seine Berechtigung zur Ausübung der Aktionärsrechte nachweist (nachfolgend: „ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre“). Als Nachweis der Berechtigung reicht der Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß § 67c Absatz 3 AktG aus. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft bei der nachstehend genannten Stelle unter der angegebenen Adresse spätestens bis Dienstag, 4. Mai 2021, 24:00 Uhr (MESZ) zugehen:

Koenig & Bauer AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Fax: +49 89 30903-74675

KOENIG & BAUER

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Nach rechtzeitigem Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der vorstehend bezeichneten Anmeldestelle der Koenig & Bauer AG wird diese den Aktionären Anmeldebestätigungen und ein Formular zur Briefwahl bzw. Stimmrechtsvertretung durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft (nachfolgend: „Formular zur Briefwahl und Stimmrechtsvertretung“) für die Hauptversammlung übersenden.

II. Funktionen der Anmeldebestätigung

Mit Hilfe der Anmeldebestätigung können Aktionäre

- 1.. ihr Stimmrecht per Post, per Telefax oder per E-Mail oder elektronisch über das Online-Portal (im folgenden „InvestorPortal“) per Briefwahl ausüben oder
- 2.. einen Dritten bevollmächtigen sowie den von der Gesellschaft bevollmächtigten Stimmrechtsvertretern Vollmacht und Weisungen erteilen.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Hauptversammlung und einer ordnungsgemäßen Stimmrechtsausübung bitten wir alle Aktionäre, folgende Hinweise zu beachten:

III. Anmeldung zum InvestorPortal

Zur Ausübung ihrer Aktionärsrechte und insbesondere zur elektronischen Briefwahl oder elektronischen Erteilung ihrer Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können alle Aktionäre das InvestorPortal nutzen. Das InvestorPortal erreichen die Aktionäre über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.koenig-bauer.com/de/investor-relations/hauptversammlung/>. Es steht ab Dienstag, 20. April 2021 zur Verfügung.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre geben bitte zunächst die sogenannte „Anmeldebestätigungs-Nummer“ und den Internet-Zugangscodes ein, um sich am InvestorPortal anzumelden. Diese Angaben finden sie oben rechts auf der Anmeldebestätigung aufgedruckt. Nachdem sie auf die Schaltfläche ANMELDEN geklickt haben, müssen Aktionäre noch die Kenntnisnahme der Nutzungsbedingungen akzeptieren.

Danach können die Aktionäre auswählen, ob sie Vollmacht mit Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilen, einen Dritten bevollmächtigen oder per Briefwahl abstimmen möchten.

KOENIG & BAUER

Dazu sind wahlweise die entsprechenden Positionen „Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen“, „Vollmacht an einen Dritten erteilen“ oder „per Briefwahl abstimmen“ zu markieren.

Im nächsten Schritt kann entweder die Vollmacht samt Weisungen an die Stimmrechtsvertreter erteilt oder die Vollmacht an einen Dritten erteilt oder die Stimme per elektronischer Briefwahl direkt abgegeben werden. Im Rahmen der Weisungserteilung/Stimmabgabe können Aktionäre wählen, ob sie entweder bei allen Beschlussvorschlägen der Verwaltung mit Ja oder Nein stimmen oder zu jedem einzelnen Beschlussvorschlag gesondert Weisung erteilen bzw. gesondert abstimmen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit der Enthaltung bei der Stimmabgabe. Nachdem sie alle Weisungen erteilt bzw. Stimmen abgegeben haben, klicken Aktionäre anschließend auf BESTÄTIGEN.

Es erscheint dann eine Bestätigung der Vollmachts- und Weisungserteilung bzw. der Briefwahl. Am Seitenende können die Aktionäre mittels Anklicken der entsprechenden Schaltfläche den ABLAUF ZUKLAPPEN, eine BESTÄTIGUNG DRUCKEN, die DATEN ÄNDERN, WIDERRUFEN oder sich am System abmelden.

IV. Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, Vollmachtserteilung an einen Dritten oder Briefwahl

Alle ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre können bereits vor sowie während der Hauptversammlung die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen, das Stimmrecht für Sie weisungsgebunden auszuüben (Ziffer IV.1), Vollmacht an einen Dritten erteilen (Ziffer IV.2) oder per Briefwahl ihre Stimme abgeben (Ziffer IV.3).

1. Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Für die diesjährige Hauptversammlung am 11. Mai 2021 hat die Gesellschaft die Herren Bernd Borchardt und Julian Sauerbrey – beide Legal Counsels bei der Koenig & Bauer AG – jeweils einzeln mit dem Recht zur Unterbevollmächtigung als Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ernannt. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft werden das Stimmrecht nur gemäß den von den Aktionären erteilten Weisungen ausüben. Wir bitten alle Aktionäre zu beachten, dass eine Vollmachts- und Weisungserteilung an die Herren Borchardt und Sauerbrey nur zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu den mit der Einladung zur Hauptversammlung im Bundesanzeiger veröffentlichten Tagesordnungspunkten sowie zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG möglich ist.

KOENIG & BAUER

a. Vollmachts- und Weisungserteilung per Post, per Fax oder per E-Mail

Für die Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können die Aktionäre die mit den Anmeldebestätigungen versandten Formulare zur Briefwahl und Stimmrechtsvertretung verwenden. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular senden sie bitte per Post, Fax oder E-Mail bis spätestens **10. Mai 2020, 24:00 Uhr (MESZ)** an folgende Adresse:

Koenig & Bauer AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Fax: +49 (0) 89 30903-74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

b. Elektronische Vollmachts- und Weisungserteilung durch Nutzung des InvestorPortals

Eine Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können alle Aktionäre auch durch Nutzung des InvestorPortals erteilen. Vollmacht und Weisungen sollten möglichst frühzeitig erteilt werden, müssen jedoch während der Hauptversammlung bis spätestens zu Beginn der Abstimmung, der vom Versammlungsleiter bekanntgegeben wird, erteilt sein.

2. Bevollmächtigung eines Dritten

a. Vollmachtserteilung

Wenn weder ein Intermediär (z.B. ein Kreditinstitut), noch eine diesem nach § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution (z.B. eine Aktionärsvereinigung), sondern ein sonstiger Dritter bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) gegenüber der Gesellschaft oder unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten zu erteilen. Die Aktionäre werden gebeten, hierfür das Formular zur Briefwahl und Stimmrechtsvertretung zu verwenden, welches ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre zusammen mit der Anmeldebestätigung zur Hauptversammlung erhalten und welches auch das Formularfeld für die Bevollmächtigung eines Dritten enthält.

Vollmachten an Dritte können vor und während der Hauptversammlung auch über das InvestorPortal erteilt werden.

b. Nachweis der Bevollmächtigung

Es ist notwendig, dass die Bevollmächtigung nachgewiesen wird. Für die

KOENIG & BAUER

Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung per Post, per Fax oder per E-Mail werden die Aktionäre gebeten, die nachstehende Adresse zu verwenden:

Koenig & Bauer AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Fax: +49 (0) 89 30903-74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Das Gleiche gilt für die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft, ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall.

c. Stimmausübung durch den Bevollmächtigten

Die Stimmausübung durch den Bevollmächtigten kann der Gesellschaft wahlweise per Post, per Fax oder per E-Mail übermittelt werden. Dazu können die Bevollmächtigten das Formular zur Briefwahl und Stimmrechtsvertretung verwenden, welches den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären gemeinsam mit der Anmeldebestätigung übersandt wird. Auch die durch Bevollmächtigte per Post, per Fax oder per E-Mail abgegebenen Stimmen müssen spätestens **bis 10.Mai 2021, 24:00 Uhr (MESZ)** bei der vorstehend angegebenen Adresse eingegangen sein.

Die Stimmausübung durch den Bevollmächtigten ist auch über das InvestorPortal möglich. Dies setzt voraus, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber dessen Zugangsdaten rechtzeitig erhält und den Nutzungsbedingungen zustimmt. Für die Anmeldung zum InvestorPortal sind die unter Ziffer III. benannten Hinweise zu beachten.

3. Briefwahl

a. Briefwahl per Post, per Fax oder per E-Mail

Vor der Hauptversammlung können Stimmabgaben per Briefwahl der Gesellschaft wahlweise per Post, per Fax oder per E-Mail übermittelt werden. Aktionäre können dazu das Formular zur Briefwahl und Stimmrechtsvertretung verwenden, welches Ihnen nach ordnungsgemäßer Anmeldung gemeinsam mit der Anmeldebestätigung übersandt wird. Die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen spätestens bis zum Ablauf des **10.Mai 2021, 24:00 Uhr (MESZ)** bei folgender Adresse eingegangen sein:

Koenig & Bauer AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Fax: +49 (0) 89 30903-74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Gleiches gilt für die Änderung oder den Widerruf von Briefwahlstimmen auf

KOENIG & BAUER

diesem Wege.

b. Briefwahl durch Nutzung des InvestorPortals

Bis zum Tage der Hauptversammlung und während ihrer Dauer können Aktionäre ihre Stimmen per elektronischer Briefwahl auch über das InvestorPortal abgeben. Die Stimmabgabe durch Nutzung des InvestorPortals ist bis zum Beginn der Abstimmung möglich, welcher durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wird. Wir bitten alle Aktionäre zu beachten, dass eine Stimmabgabe per Briefwahl auf elektronischen Wege über das InvestorPortal - vor oder während der Hauptversammlung (bis zum Beginn der Abstimmung) nur zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu den mit der Einladung zur Hauptversammlung im Bundesanzeiger veröffentlichten Tagesordnungspunkten sowie zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG möglich ist.

4. Widerruf / Änderung der per InvestorPortal erteilten Vollmacht und Weisungen oder abgegebener Briefwahlstimmen

Über das InvestorPortal können Aktionäre ihre einmal erteilte Vollmacht widerrufen und erteilte Weisungen ändern bzw. ihre einmal abgegebene Stimme ändern. Widerruf und Änderungen müssen ebenfalls bis spätestens zu Beginn der Abstimmung, der durch Versammlungsleiter bekanntgegeben wird, erfolgen.

V. Hinweise zur Rangfolge erteilter Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und abgegebener Briefwahlstimmen

Sollten Aktionäre ihre Stimme per Briefwahl oder ihre Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter jeweils auf unterschiedlichen Wegen erteilt bzw. abgegeben haben, betrachten wir unabhängig vom Eingangsdatum die Vollmachten und Weisungen bzw. erhaltenen Stimmen mit dem jüngsten Ausstellungszeitpunkt als verbindlich.

Wenn darüber hinaus auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Per InvestorPortal, 2. per E-Mail, 3. per Fax und 4. in Papierform

Haben Aktionäre den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft zwar eine Vollmacht, aber keine Weisungen erteilt, können die Stimmrechtsvertreter diese Aktionäre nicht vertreten. Sie werden sich in diesem Falle der Stimme enthalten. Wir bitten daher alle Aktionäre durch Markieren der dafür vorgesehenen Kästchen ihre Weisungen zu erteilen.

Sollten wir sowohl eine Stimmabgabe per Briefwahl als auch eine Vollmacht mit Weisungen für die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erhalten, sehen wir die Stimmabgabe per Briefwahl als verbindlich an.

KOENIG & BAUER

VI. Elektronische Bestätigung der Stimmabgabe und Nachweis der Stimmzählung

1. Elektronische Bestätigung der Stimmabgabe

Aktionäre oder deren Bevollmächtigte, die Stimmrechte im Wege der elektronischen Briefwahl abgeben, erhalten gem. § 118 Absatz 1 Satz 3 AktG von der Gesellschaft eine elektronische Bestätigung über die elektronische Ausübung der Stimmrechte entsprechend den Anforderungen des Artikels 7 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212. Diese Bestätigung wird nach Abgabe der elektronischen Briefwahl im InvestorPortal der Gesellschaft dem Aktionär oder im Falle der Bevollmächtigung dem Bevollmächtigten unmittelbar bereitgestellt. Wird die Stimme nicht durch den Aktionär selbst, sondern durch einen Intermediär im Sinne des § 67 Absatz 4 AktG mittels elektronischer Briefwahl abgegeben, so hat der Intermediär gem. § 118 Absatz 1 Satz 4 AktG die elektronische Bestätigung über die elektronische Ausübung des Stimmrechts unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln. Die Gesellschaft behält sich vor, sich eines Dritten zur Übermittlung der elektronischen Bestätigung der Stimmabgabe zu bedienen.

2. Nachweis der Stimmzählung

Abstimmende Aktionäre oder deren Bevollmächtigte können gem. § 129 Absatz 5 AktG von der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach der Hauptversammlung, das heißt bis Freitag, **11. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ)** eine Bestätigung verlangen, ob und wie die abgegebenen Stimmen gezählt wurden. Die Anfrage ist an folgende Adresse zu richten:

Koenig & Bauer AG
Investor-Relations
Friedrich-Koenig-Straße 4
97080 Würzburg
Fax: +49 (0) 931 909 4880
E-Mail: hauptversammlung@koenig-bauer.com

Die Gesellschaft oder ein von ihr zur Übermittlung der Bestätigung beauftragter Dritter, wird dem Aktionär oder dessen Bevollmächtigtem eine Bestätigung entsprechend den Anforderungen des Artikels 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 innerhalb der fünfzehntägigen Frist gemäß Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 übermitteln. Werden die Stimmen nicht durch den Aktionär selbst, sondern durch einen Intermediär im Sinne des § 67 Absatz 4 AktG abgegeben und verlangt

KOENIG & BAUER

dieser die Übermittlung der vorgenannten Bestätigung, so hat der Intermediär diese Bestätigung über die Zählung der abgegebenen Stimmen unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln.

Würzburg, im März 2021

Der Vorstand

Koenig & Bauer AG

Friedrich-Koenig-Str.4

97080 Würzburg